

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/47469a9b-ecff-3c9b-a23a-74d05927e3d5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	12. ProdSV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8053-4-15-1

## § 23 12. ProdSV - Übergangsvorschriften

(1) Aufzüge, die die Anforderungen der [Richtlinie 95/16/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. L 213 vom 7.9.1995, S. 1), die durch die Richtlinie 2014/33/EU aufgehoben worden ist, erfüllen und vor dem 20. April 2016 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen in Betrieb genommen werden.

(2) Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die die Anforderungen der [Richtlinie 95/16/EG](#) erfüllen und vor dem 20. April 2016 in den Verkehr gebracht wurden, dürfen auf dem Markt bereitgestellt werden.

(3) Bescheinigungen, die von notifizierten Stellen gemäß der [Richtlinie 95/16/EG](#) ausgestellt worden sind, und Beschlüsse, die von notifizierten Stellen gemäß der [Richtlinie 95/16/EG](#) gefasst worden sind, bleiben im Rahmen dieser Verordnung gültig.

